

Neufassung der Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt

Gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA S. 166, 174) in der derzeit gültigen Fassung, dem §§ 8, 35 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunale-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt in ihrer Sitzung am 29.09.2020 nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung, als ehrenamtlicher Vorsitzender der Verbandsversammlung und als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer für den Abwasserverband Coswig/Anhalt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Verdienstausfall- und Auslagenersatz für Vertreter der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Geschäftsführer werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Vertreter der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR, welche am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt wird.

Den Vertretern der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro gezahlt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

(4) Für Fahrten zum Sitzungsort erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag.

(5) Neben dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall auf Antrag des Arbeitgebers erstattet. Selbständige, Hausfrauen, usw. erhalten für die Zeit der Teilnahme an den Sitzungen eine Verdienstaufallpauschale in Höhe des Mindeststundenlohnes.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufallersatz für ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer

(1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am ersten Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gezahlt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Verbandsgeschäftsführer länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall auf Antrag des Arbeitgebers erstattet. Selbständige, Hausfrauen, usw. erhalten eine Verdienstaufallpauschale in Höhe des Mindeststundenlohnes.

(5) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen Zeitraum ab einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufallersatz für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Versammlung

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Versammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am ersten Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gezahlt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender der Versammlung länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall auf Antrag des Arbeitgebers erstattet. Selbständige, Hausfrauen, usw. erhalten eine Verdienstaufallpauschale in Höhe des Mindeststundenlohnes.

(5) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen Zeitraum über drei Monate, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Coswig (Anhalt), 29.09.2020

Clauß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Pfeifer
Verbandsgeschäftsführer